

AURELIA®		ZL Nr 00A462-00								
Wirkstoff	250g/ltr Prothioconazol als Emulgierbares Konzentration (EC)									
Wirkstoffgruppe	FRAC G1									
Wirkungsweise	Systemisches Fungizid									
Indikation	Weizen (Dinkel und Durum), Gerste, Roggen, Triticale, Winterraps									
Gebinde	5 ltr Kanister	4x5 ltr Aurelia								
Bienen	nicht Bienengefährlich (B4)									
Indikationen	Kultur	Schadorganismus	Aufwand menge	BBCH	Anwendung Frühjahr	Wartezeit	Gewässer			
	Weizen	Halmbrochkrankheit	0,8 ltr/ha	bis 32	1 x in der Kultur 3 x je Jahr	F	NW 706*	NW 800**		
		Echter Mehltau Braunrost und Gelbrost DTR-Blattdürre Septoria tritici-, nodorum		25-61	2 x in der Kultur 3 x je Jahr	35				
		Fusarium		61-69	1 x in der Kultur 3 x je Jahr		X	X		
	Gerste	Halmbrochkrankheit		bis 32	1 x in der Kultur 2 x je Jahr	F	NW706*	NW800**		
		Echter Mehltau Zwergrost Netzfleckenkrankheit Blattfleckenkrankheit		25-61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr	35 Tage				
	Winterroggen	Halmbrochkrankheit		bis 32	1 x in der Kultur 3 x je Jahr	F			35 Tage	
		Echter Mehltau Braunrost Blattfleckenkrankheit		25-61	2 x in der Kultur 3 x je Jahr					
	Triticale	Septoria-Arten	25-61	2 x in der Kultur 2 x je Jahr						
	Winterraps	Stengelfäule, Weißstängeligkeit (Sclerotinia sclerotiorum)	0,7 ltr/ha	Ab Vollblüte (ca 50%d. Blüten am Haupttrieb offen); bei Befallsgefahr bzw. nach Warndienstinweis	1 x pro Kultur und 1 x je Jahr	56 Tage			X	X

X = keine Einstufung

Anwendungs bestimmungen	Gewässer	NW 605-1 ***	der länderspezifische Mindestabstand ist einzuhalten	
		NW 606 ****	5 m bei Wintrraps 10 m bei Getreide	
	Saumstrukturen	NT850	bei 2 Behandlungen min 14 Tage Abstand	
	Bienen	NB 6641	Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung fesgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4)	
		NB 6644	Die Anwendung in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Pyrethroide ist auch während des Bienenfluges an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, erlaubt.	
		NB 6645	Das Mittel darf in Mischung mit einem als nicht bienengefährlich eingestuften Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide an blühenden Pflanzen und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden, sofern dies ausweislich der Gebrauchsanleitung des Insektizids erlaubt ist.	
	<p>NW 706* = Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender -muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn-ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder-die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.</p> <p>NW 800** = Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.</p> <p>NW 605-1*** = Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14.Okt 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S.9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. : reduzierte Abstände: 50% 5; 75% *; 90% *</p> <p>NW 606****= Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens untern genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden: 5m</p>			